

Ordnung
für die Verleihung des Akademischen Grades
eines „Doktor rerum naturalium“ (Dr. rer. nat.)

der Fachbereiche

08 - Physik, Mathematik und Informatik,
09 - Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften,
10 – Biologie und der
Universitätsmedizin

Vom 26. Mai 2009

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, haben der Wissenschaftliche Vorstand der Universitätsmedizin im Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 des Hochschulgesetzes am 9.03.2009, der Fachbereichsrat 08 am 11.02.2009, der Fachbereichsrat 09 am 14.01.2009 und der Fachbereichsrat 10 am 28.01.09 die folgende Ordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 20.05.2009, Az.: 9525 Tgb. Nr. 48/09 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Ziel und Umfang des Promotionsstudiums, Akademische Grade.....	2
Erster Abschnitt: Zugangs- und Zulassungsbestimmungen	3
§ 2 Gemeinsamer Ausschuss für die Promotion am MPGC-JOGU	3
§ 3 Bewerbung und Zulassung zum Promotionsprogramm	3
§ 4 Auswahlverfahren.....	6
§ 5 Zulassung zum Promotionsprogramm, Widerrufung der Zulassung.....	7
Zweiter Abschnitt: Organisation und Durchführung des strukturierten Promotionsprogramms.....	8
§ 6 Organisation des Promotionsprogramms,.....	8
§ 7 Betreuung der Promotionsprogramms; Fristen	8
§ 8 Durchführung des Promotionsprogramms an einer Hochschule im Ausland.....	9
Dritter Abschnitt: Promotionsprüfung.....	9
§ 9 Prüfungskommission	9
§ 10 Umfang der Promotionsprüfung, Zulassungsvoraussetzungen.....	10
§ 11 Wissenschaftliche Arbeit (Dissertation).....	11
§ 12 Bewertung der Dissertation	11

§ 13 Mündliche Prüfung.....	12
§ 14 Benotung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote	13
§ 15 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen....	14
§ 16 Prüfungsgebühren.....	14
§ 17 Veröffentlichung der Dissertation.....	14
Vierter Abschnitt Verleihung und Führung des Doktorgrades.....	16
§ 18 Verleihung des Akademischen Grades, vorläufige Bescheinigung und Urkunde	16
§ 19 Versagung und Entziehung des Akademischen Grades	16
Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	17
§ 20 Akteneinsicht	17
§ 21 In-Kraft-Treten	17

§ 1

Ziel und Umfang des Promotionsstudiums, Akademische Grade

(1) Die Fachbereiche

- 08 – Physik, Mathematik und Informatik,
- 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften,
- 10 – Biologie und die
- Universitätsmedizin

der Johannes Gutenberg–Universität Mainz führen für besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen insbesondere eines naturwissenschaftlichen oder nah verwandten Studiengangs an einer deutschen oder ausländischen Hochschule ein strukturiertes und betreutes Promotionsprogramm am gemeinsam von der Max Planck-Gesellschaft und der Johannes Gutenberg-Universität getragenen *Max Planck Graduate Center mit der Johannes Gutenberg-Universität Mainz* [im Folgenden: MPGC-JOGU] durch. [Die wissenschaftliche Leitung (*Steering Committee*) des MPGC-JOGU wird im Folgenden mit SC-MPGC-JOGU bezeichnet.]

(2) Das Promotionsprogramm besteht aus

1. der Forschungstätigkeit und der Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) gemäß §10 Abs. 1,
2. der Teilnahme an den fachübergreifenden Pflichtveranstaltungen des MPGC-JOGU entsprechend der Leistungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 1,
3. den regelmäßigen Berichten über die eigene wissenschaftliche Forschungsarbeit,
4. der Promotionsprüfung.

(3) Der Zulassung zum Promotionsprogramm des MPGC-JOGU geht die Aufnahme in das MPGC-JOGU und wissenschaftliche Mitarbeit ohne den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden für eine Zeitdauer von bis zu 12 Monaten voraus.

(4) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch die zwei Betreuerinnen und Betreuer sowie zwei weiteren Mentoren, die zusammen die *individuelle Betreuungsgruppe* bilden. Die individuelle Betreuungsgruppe wird spätestens mit der Aufnahme in das Promotionsprogramm des MPGC-JOGU eingerichtet. Davon ist die *Prüfungskommission* gemäß § 9 zu unterscheiden.

(5) Absolventinnen und Absolventen des strukturierten Promotionsprogramms des MPGC-JOGU erhalten nach erfolgreichem Abschluss des in dieser Ordnung geregelten Verfahrens den akademischen Grad „Doktor rerum naturalium“ (Dr. rer. nat.).

Erster Abschnitt: Zugangs- und Zulassungsbestimmungen

§ 2

Gemeinsamer Ausschuss für die Promotion am MPGC-JOGU

(1) Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Fachbereiche bilden einen Gemeinsamen Ausschuss für die Promotion am MPGC-JOGU [im Folgenden: GA-MPGC-JOGU] gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 2 HochSchG. Er ist zuständig für

- a) die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zur Promotion am MPGC-JOGU,
- b) die Bestellung der Prüfungskommission zum Abschluss der Promotion am MPGC-JOGU,
- c) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Promotionsordnung für das strukturierte Promotionsprogramm am MPGC-JOGU.

(2) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören in Einklang mit § 72 Abs. 2 HochSchG folgende Mitglieder an:

- a) Die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche 08, 09, 10 und der Wissenschaftliche Vorstand der Universitätsmedizin kraft Amtes,
- b) 4 Professorinnen oder Professoren der Max Planck-Institute für Chemie und für Polymerforschung,
- c) 1 Vertreterin oder Vertreter aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
- d) 1 Vertreterin oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden
- e) 1 Vertreterin oder Vertreter aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses müssen den Fachbereichen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 oder der Universitätsmedizin angehören. Das Mitglied gemäß Buchst. d sollte nach Möglichkeit bereits über einen qualifizierten Hochschulabschluss verfügen.

(3) Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses gemäß Abs. 2 Buchst. b-e werden durch den jeweils zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(4) Die Nominierung der Mitglieder gemäß Abs. 2 Buchst. b erfolgt durch die Vertreterinnen und Vertreter der Max Planck-Institute für Chemie und für Polymerforschung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer in den jeweiligen Fachbereichen 08, 09 und 10 und der Universitätsmedizin.

(5) Die Nominierung der Mitglieder gemäß Abs. 2 Buchst. c-e erfolgt durch die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe in den Fachbereichsräten der Fachbereiche 08, 09 und 10 und der Universitätsmedizin. Dazu einigen sie sich jeweils fachbereichsübergreifend auf die Nominierung eines Mitglieds und seiner Stellvertretung. Die Wahl erfolgt durch die Fachbereichsräte der Fachbereiche, denen die nominierten Personen jeweils angehören oder durch den Fachbereichsrat der Universitätsmedizin, sofern die nominierten Personen dieser angehören.

(6) Der Gemeinsame Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern gemäß Abs. 2 Buchst. a eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter; diese müssen unterschiedlichen Fachbereichen angehören. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Gemeinsamen Ausschusses.

§ 3

Bewerbung und Zulassung zum Promotionsprogramm

(1) Über die Aufnahme in das MPGC-JOGU mit dem Ziel einer Promotion entscheidet das SC-MPGC-JOGU im Benehmen mit dem GA-MPGC-JOGU. Allgemeine Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Aufnahme in das MPGC-JOGU werden durch das SC-MPGC-JOGU festgelegt und rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Die Aufnahme in das MPGC-JOGU bedingt keine Verpflichtung zur Aufnahme in das Promotionsprogramm des MPGC-JOGU.

(2) Beabsichtigt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach Aufnahme in das MPGC-JOGU auch die Aufnahme in das Promotionsprogramm des MPGC-JOGU, so muss die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme des Promotionsstudiums durch ihren oder seinen Studienabschluss entweder gemäß

a) Abs. 3 Buchst. b Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 6

oder gemäß

b) Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5

innerhalb der ersten 3 Monate nach Aufnahme in das MPGC-JOGU nachgewiesen werden. Maßgebend ist das Datum des Bescheids über die Aufnahme in das MPGC-JOGU gemäß Abs. 1.

(3) In der Regel erfolgt die Aufnahme in das Promotionsprogramm des MPGC-JOGU nach dem in § 4 beschriebenen Auswahlverfahren innerhalb eines Jahres nach Aufnahme in das MPGC-JOGU. Eine Aufnahme in das Promotionsprogramm des MPGC-JOGU ist nur möglich, sofern:

- a) die erforderlichen Kapazitäten für die Betreuung des vorgeschlagenen Promotionsvorhabens im MPGC-JOGU verfügbar sind,
- b) Bewerberinnen und Bewerber über die erforderlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung für eine außerordentliche Forschungsleistung innerhalb des MPGC-JOGU verfügen. Für die Zulassung erforderlich sind:
 - 1. ein mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (< 2,5) oder dem B-Level (entsprechend dem ECTS-Graduierungssystem) abgeschlossenes Studium von mindestens 8 Semestern Regelstudienzeit einer Natur- oder Ingenieurwissenschaft an einer deutschen oder vergleichbaren ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule, das zur Aufnahme einer Promotion berechtigt, oder ein mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (< 2,5) oder dem B-Level (entsprechend dem ECTS-Graduierungssystem) abgeschlossenes Masterstudium einer Natur- oder Ingenieurwissenschaft an einer deutschen Universität oder Fachhochschule.
 - 2. Interesse an und Vorkenntnisse zu den Forschungsthemen des MPGC-JOGU, nachgewiesen durch ein Exposé über das geplante Forschungsvorhaben, das sich in das Gesamtforschungskonzept des MPGC-JOGU einfügt.
 - 3. besondere Motivation und überdurchschnittliche Befähigung für das Promotionsprogramm, die ggf. im Rahmen eines Auswahlgesprächs gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 nachzuweisen sind,
 - 4. Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse gemäß Absatz 8.

(4) Die Zulassung zum Promotionsprogramm ist im begründeten Einzelfall auch möglich, wenn

- a) 1. die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss eines Bachelorstudiengangs einer Natur- oder Ingenieurwissenschaft an einer deutschen Universität vorlegt, der insgesamt mit "sehr gut" benotet ist oder zu den 10 v.H. Jahrgangsbesten gehört oder ein gleichwertiges Kriterium erfüllt oder
- 2. die Bewerberin oder der Bewerber ein mit der Gesamtnote „sehr gut“ (1,0) abgeschlossenes Studium von mindestens 6 Semestern Regelstudienzeit einer Natur- oder Ingenieurwissenschaft an einer deutschen Fachhochschule vorlegt .

oder

b) die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut“ (< 1,5) oder dem A-Level (entsprechend dem ECTS-Graduierungssystem) abgeschlossenes Studium von mindestens 8 Semestern Regelstudienzeit an einer deutschen oder vergleichbaren ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule nachweist, das zur Aufnahme einer Promotion berechtigt und darüber hinaus zu erkennen ist, dass auf Grund ihrer oder seiner außerordentlichen fachlichen, wissenschaftlichen und methodischen Qualifikationen sowie eines überzeugenden Konzepts für ein Forschungsvorhaben ein erfolgreiches Promotionsverfahren zu erwarten ist. Abs. 3 Buchst. b. Nr. 2-4 bleiben hiervon unberührt.

(5) Über die Zulassung entscheidet der GA-MPGC-JOGU auf Vorschlag des SC-MPGC-JOGU. Sofern sich dies als erforderlich erweist, kann die Zulassung zum Promotionsprogramm bei Bewerbungen gemäß Abs. 4 davon abhängig gemacht werden, dass die Promovendin oder der Promovend zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem grundständigen Lehrangebot der Universität Mainz absolviert. Diese Zusatzleistungen müssen innerhalb eines Jahres vollständig und erfolgreich erbracht sein. Die in dieser Ordnung genannten Fristen verlängern sich entsprechend.

(6) Ein im Ausland abgeschlossenes Studium wird als gleichwertig anerkannt, sofern es nach der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarung gleichwertig ist. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der GA-MPGC-JOGU im Zusammenwirken mit der für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse zuständigen Fachabteilung der Universität. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzuhören.

(7) Bewerbungen um Aufnahme in das Promotionsprogramm des MPGC-JOGU sind schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des SC-MPGC-JOGU zu richten. Sie können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden und müssen folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

- a) Beschreibung der Forschungsinteressen und des eigenen Wissenstands gemäß Abs. 3 Buchst. b. Nr. 2 (die Beschreibung sollte 10 Seiten (12pt, line space 1,5) nicht überschreiten),
- b) Lebenslauf mit Lichtbild,
- c) Urkunden und Zeugnisse über die bisherigen Studienabschlüsse in amtlich beglaubigter Form (erforderlichenfalls einschließlich amtlich beglaubigter Übersetzungen ins Deutsche),
- d) Befähigungsnachweise über Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Abs. 8,
- e) Empfehlungsschreiben von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die im Sinne von § 7 Abs. 1 als Betreuerinnen oder Betreuer geeignet sind. In den Empfehlungsschreiben soll über die wissenschaftliche Eignung und Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers für das geplante Forschungsprojekt differenziert Auskunft gegeben und gegebenenfalls die Bereitschaft, die fachwissenschaftliche Betreuung des Forschungsvorhabens zu übernehmen, erklärt werden;.
- f) Erklärung, dass die „Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen worden ist und ihre Grundsätze bei der wissenschaftlichen Arbeit eingehalten werden.

(8) Die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse sind in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an standardisierten Tests nachzuweisen. Ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber mit Englisch als Muttersprache, ebenso solche, die ein deutsches Abitur vorweisen können. Der Referenzrahmen für das Anforderungsniveau ist durch einen mit mindestens 60 Punkten bestandenen TOEFL iBT-Test gegeben.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Im Auswahlverfahren werden nur die Bewerbungen berücksichtigt, die vollständig und gegebenenfalls fristgerecht eingegangen sind. Für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist das SC-MPGC-JOGU zuständig. Das SC-MPGC-JOGU kann eine Auswahlgruppe mit der Erarbeitung eines Auswahlvorschlags beauftragen.

(2) Das Auswahlverfahren vollzieht sich in folgenden Teilabschnitten:

1. Überprüfung der formalen Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsprogramm gemäß § 3 Abs. 3 und 4, Einhaltung der Fristen gemäß § 3 Abs. 2, Zusage

- der Betreuung sowie der Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen gemäß § 3 Abs. 7 und 8 durch das SC-MPGC-JOGU bzw. die von ihm beauftragte Auswahlgruppe.
2. Fachwissenschaftliche Begutachtung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des vorgeschlagenen Forschungsvorhabens durch das SC-MPGC-JOGU bzw. die von ihm beauftragte Auswahlgruppe insbesondere an Hand der Bewerbungsunterlagen gemäß § 3 Abs. 7 Buchst. a und e.
 3. Vergleichende Bewertung: Auf der Grundlage der Gutachten teilt das SC-MPGC-JOGU bzw. die von ihm beauftragte Auswahlgruppe die Bewerbungen in 3 Gruppen auf, nämlich Bewerbungen, deren Aufnahme in das Promotionsprogramm
 - a) vorbehaltlos befürwortet wird,
 - b) unter Vorbehalt befürwortet wird oder
 - c) nicht empfohlen wird und die ausgeschieden werden.

Die oder der Vorsitzende des SC-MPGC-JOGU bzw. der Auswahlgruppe lädt die unter Buchst. b eingeteilten Bewerberinnen und Bewerber zu einem Auswahlgespräch ein, in dem die Bewerberinnen und Bewerber ihre Erfahrungen und Forschungsinteressen mündlich darstellen und sich einer kritischen Diskussion mit dem SC-MPGC-JOGU bzw. der Auswahlgruppe darüber stellen. Im Anschluss an das Auswahlgespräch entscheidet das SC-MPGC-JOGU bzw. die Auswahlgruppe mit einfacher Mehrheit jeweils über die Befürwortung oder Ablehnung der Bewerbung.

(3) Auf Vorschlag des SC-MPGC-JOGU bzw. der von ihm beauftragten Auswahlgruppe entscheidet der GA-MPGC-JOGU über die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers in das Promotionsprogramm der MPGC-JOGU.

(4) Sämtliche Bewerberinnen und Bewerber sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des GA-MPGC-JOGU über das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich und zeitnah zu unterrichten.

§ 5

Zulassung zum Promotionsprogramm, Widerrufung der Zulassung

(1) Anträge, für die in einem Teilabschnitt des Auswahlverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1-3 festgestellt wird, dass sie nicht den Anforderungen entsprechen, werden abgelehnt, und die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum MPGC-JOGU wird zum Ende des Semesters aufgehoben. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Falle der Ablehnung ist eine erneute Bewerbung einmal zulässig.

(2) Die Zulassung erfolgt, sofern die GA-MPGC-JOGU gemäß § 4 Abs. 3 eine positive Auswahlentscheidung getroffen und eine im MPGC-JOGU tätige Hochschullehrerin oder ein im MPGC-JOGU tätiger Hochschullehrer die Übernahme der Betreuung des Forschungsvorhabens schriftlich zugesichert hat. Die Zulassung ist schriftlich mitzuteilen. Im Bescheid sind die vorläufig festgelegten Betreuerinnen und Betreuer sowie die Fristen zu nennen, bis zu dem die Forschungsarbeit spätestens vorzulegen ist.

(3) Die Zulassung zum Promotionsprogramm des MPGC-JOGU kann widerrufen werden, wenn die Promovendin ihren oder der Promovend seinen Verpflichtungen, die sich aus dem Leistungsvertrag gemäß § 6 Abs. 1 ergeben, ohne hinreichende Entschuldigung wiederholt nicht nachkommt. Ein Widerruf der Zulassung erfolgt auch, wenn nachweislich zu erkennen

ist, dass die Promovendin oder der Promovend nicht die im Forschungsvorhaben skizzierten Ziele in der vorgesehenen Zeit oder mit der erforderlichen wissenschaftlichen Qualität erreichen wird. In jedem Fall informieren die Betreuerinnen oder Betreuer schriftlich die Vorsitzenden des SC-MPGC-JOGU und des GA-MPGC-JOGU über den Sachverhalt und begründen ihre Auffassung. Bei Widerruf der Zulassung wird die Zulassung zum MPGC-JOGU zum Ende des Semesters aufgehoben.

(4) Über einen Widerruf der Zulassung entscheidet der GA-MPGC-JOGU im Benehmen mit dem SC-MPGC-JOGU. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zur persönlichen Darlegung der Situation zu geben. Der Widerruf der Zulassung ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des GA-MPGC-JOGU zu unterzeichnen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine neuerliche Zulassung zum Promotionsprogramm der MPGC-JOGU ist ausgeschlossen.

Zweiter Abschnitt: Organisation und Durchführung des Promotionsprogramms

§ 6

Organisation des Promotionsprogramms

(1) Jede Promovendin oder jeder Promovend schließt zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Promotionsprogramm des MPGC-JOGU einen Leistungsvertrag („Supervision Agreement“) mit dem MPGC-JOGU über die im Laufe des Promotionsprogramms zu erbringenden Studienleistungen und nachzuweisenden Fortschritte des Forschungsprojekts.

(2) Die gemäß § 3 Abs. 5 ggf. zu erbringenden Zusatzleistungen sind Teil des Leistungsvertrags. Darüber hinaus entscheidet das SC-MPGC-JOGU im Benehmen mit dem GA-MPGC-JOGU über Art und Umfang des Leistungsvertrags.

(3) Für die Überprüfung der Einhaltung des Leistungsvertrags und der Fortschritte des Promotionsprojekts sind die Betreuer verantwortlich. Jede Promovendin und jeder Promovend wird zum Ende des ersten und des zweiten Studienjahres von den beiden jeweils zuständigen Betreuern hinsichtlich der Erfüllung dieser beiden Kriterien evaluiert.

§ 7

Betreuung des Promotionsprogramms, Fristen

(1) Auf Vorschlag des SC-MPGC-JOGU bestellt der GA-MPGC-JOGU für jede zugelassene Promovendin oder jeden zugelassenen Promovenden zwei fachliche Betreuerinnen oder Betreuer, die folgende Voraussetzungen erfüllen müssen:

- a) Beide müssen eine Professur inne haben oder die Voraussetzung für die Berufung auf eine solche erfüllen,
- b) mindestens eine der beiden betreuenden Personen muss Principal Investigator am MPGC-JOGU sein,

c) mindestens eine der beiden betreuenden Personen muss mit einem naturwissenschaftlichen Doktorgrad promoviert sein, Mitglied an einem der beteiligten Fachbereiche 04, 08, 09 oder 10 sein und als Betreuerin oder Betreuer oder als Gutachterin oder Gutachter in Promotionsverfahren der Fachbereiche 08, 09 oder 10 zugelassen sein.

Eine Bestellung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers einer ausländischen Hochschule zur Betreuung einer Promotion am MPGC-JOGU ist zulässig, sofern sie oder er der Anforderung gemäß Buchst. a genügt und die erforderliche Betreuung sowohl in wissenschaftlicher als auch in organisatorischer Hinsicht sichergestellt ist. Die Einwilligung zur Übernahme des Betreuungsverhältnisses ist schriftlich gegenüber den Vorsitzenden des SC-MPGC-JOGU und des GA-MPGC-JOGU zu erklären.

(2) Das Promotionsprogramm einschließlich des Ablegens der mündlichen Prüfung soll in der Regel 3 Jahre nach der Zulassung abgeschlossen sein. Eine Verlängerung dieser Frist kann auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden durch das SC-MPGC-JOGU im Benehmen mit dem GA-MPGC-JOGU gewährt werden. Neben einer schriftlichen Begründung muss dieser Antrag auch einen detaillierten Zeitplan für die Fertigstellung der Dissertation sowie die Befürwortung der Betreuerinnen und Betreuern enthalten.

(3) Ist die Promotion gemäß Abs. 2 nicht fristgerecht abgeschlossen und eine Verlängerung der Frist durch das SC-MPGC-JOGU abgelehnt worden, wird die Zulassung zum MPGC-JOGU zum Ende des Semesters aufgehoben und die Teilnahme am Promotionsprogramm beendet. Eine Promotion zum „Doktor rerum naturalium“ (Dr. rer. nat.) am MPGC-JOGU ist dann nicht mehr möglich.

§ 8

Durchführung des Promotionsprogramms an einer Hochschule im Ausland

Das Promotionsprogramm kann in Teilen an einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, gleichwohl erfolgt die Promotion durch die Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Sofern kein entsprechendes Kooperationsabkommen zwischen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der ausländischen Hochschule vorliegt, ist zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrens rechtzeitig vor der Aufnahme des Vorhabens die Genehmigung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission einzuholen.

Dritter Abschnitt: Promotionsprüfung

§ 9

Prüfungskommission

(1) Wird eine Dissertation eingereicht, beruft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des GA-MPGC-JOGU eine Prüfungskommission. Sie besteht in der Regel aus:

a) den Betreuerinnen oder Betreuern gemäß § 7 Abs. 1,

- b) drei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern. Bei ihnen sollte das jeweilige Hauptarbeitsgebiet mindestens in einem Fall nicht das Promotionsthema umfassen. Die Promovendin oder der Promovend hat das Vorschlagsrecht.

Hat die Promovendin oder der Promovend die ergänzende Erlangung eines *joint degree* mit einer in- oder einer ausländischen Hochschule beantragt, können je nach sachlichem Erfordernis an Stelle eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder nach Satz 2 Buchst. a und b auch Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der auswärtigen Hochschulen berufen werden, an denen die Promovendin oder der Promovend im Rahmen ihres oder seines Promotionsprogramms wissenschaftlich gearbeitet hat.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen über einen der Qualifikation der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Johannes Gutenberg-Universität gleichwertigen wissenschaftlichen Abschluss verfügen. Auf Beschluss des GA-MPGC-JOGU können auch außerplanmäßige Professorinnen und Professoren und Honorarprofessorinnen und –professoren zu Mitgliedern der Prüfungskommission gemäß Abs. 1 Buchst. b berufen werden.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des GA-MPGC-JOGU ernennt eines der Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 2 Buchst. b zur oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission. Sie oder er führt die Geschäfte der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission kann weitere Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(4) Belastende Entscheidungen der Prüfungskommission oder deren oder dessen Vorsitzenden sind den Kandidatinnen oder Kandidaten schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über einen Widerspruch entscheidet der GA-MPGC-JOGU.

(5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Promovendin oder dem Promovenden die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission sowie der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 12 Abs. 1 mit. Sie oder er unterrichtet die am Prüfungsverfahren Beteiligten rechtzeitig über Termine und Fristen.

§ 10

Umfang der Promotionsprüfung, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Promotionsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation),
2. der mündlichen Prüfung.

(2) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des GA-MPGC-JOGU zu beantragen. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. ein Nachweis über das erfolgreiche Erbringen der vereinbarten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 2,
2. die wissenschaftliche Arbeit (einschließlich der Versicherung gemäß § 11 Abs. 4) in dreifacher Ausfertigung,
3. eine schriftliche Versicherung darüber, dass die eingereichte wissenschaftliche Arbeit noch an keiner anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht worden ist,

4. eine Erklärung, dass sie oder er noch kein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren in den durch das MPGC-JOGU repräsentierten Fächern erfolglos beendet hat,

(3) Über die Zulassung zur Promotionsprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des GA-MPGC-JOGU. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Unterlagen fehlerhaft oder unvollständig sind und auch nach Ablauf einer Nachfrist nicht fehlerfrei oder vollständig vorgelegt werden. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission erteilt einen schriftlichen Bescheid über den Zulassungsantrag. Im Falle der Ablehnung sind die Gründe darzulegen; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Ein Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann bis zur Vorlage des ersten Gutachtens gemäß § 12 Abs. 2 bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne Angabe von Gründen zurück genommen werden. Ein zurück genommener Antrag kann einmal neu eingereicht werden.

§ 11

Wissenschaftliche Arbeit (Dissertation)

(1) Die Dissertation ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit der Kandidatin oder des Kandidaten über das Forschungsprojekt. Die Dissertation muss einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im gewählten Fachgebiet des Forschungsprojektes darstellen. Die Betreuerinnen und Betreuer sollen darauf hinwirken, dass die Dissertation ganz oder in wesentlichen Auszügen in international renommierten Wissenschaftszeitungen mit Gutachtersystem (Peer Review) publiziert wird. Bereits publizierte Arbeiten oder Manuskripte sind mit der Dissertation vorzulegen. In Ausnahmefällen kann auch eine kumulative Dissertation vorgelegt werden.

(2) Wird ein Forschungsprojekt von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam bearbeitet, so muss jeder seine persönliche Darstellung der Forschungsarbeit und ihrer Bedeutung für die Wissenschaft als Dissertation einreichen. Der eigene Anteil an der Bearbeitung des Forschungsthemas muss eindeutig abgrenzbar und klar herausgestellt sein.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in englischer Sprache abzufassen; eine Zusammenfassung („abstract“) in englischer und deutscher Sprache ist beizufügen. Über Ausnahmen entscheidet der GA-MPGC-JOGU.

(4) In die Dissertation ist folgende Erklärung einzuheften: *“I hereby declare that I wrote the dissertation submitted without any unauthorized external assistance and used only sources acknowledged in the work. All textual passages which are appropriated verbatim or paraphrased from published and unpublished texts as well as all information obtained from oral sources are duly indicated and listed in accordance with bibliographical rules. In carrying out this research, I complied with the rules of standard scientific practice as formulated in the statutes of Johannes Gutenberg-University Mainz to insure standard scientific practice.”*

§ 12

Bewertung der Dissertation

(1) Zur Bewertung der Dissertation bestellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Betreuerinnen und Betreuer als Gutachterinnen und Gutachter. Wird ergänzend ein

internationaler Akademischer Grad angestrebt, werden auch die auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt, die gemäß den entsprechenden Regelungen und Abkommen als Gutachterinnen und Gutachter vorgeschrieben sind. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss als Wissenschaftler am MPGC-JOGU beteiligt sein.

(2) Die Gutachten sind schriftlich und unabhängig voneinander innerhalb von 6 Wochen nach Einreichung der Dissertation zu erstellen. Bei der Bewertung der Dissertation sind die Noten gemäß § 14 Abs. 1 zu verwenden. Wird die Dissertation mit der Note 1,0 bewertet, so kann sie für eine Auszeichnung vorgeschlagen werden. Liegen nur zwei Gutachten vor und weichen die beiden Gutachten in ihrer Bewertung um mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab oder lehnt einer der beiden Gutachter die Annahme der Arbeit ab, holt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission in Absprache mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des GA-MPGC-JOGU ein weiteres Gutachten („Drittgutachten“) von einer einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlerin oder einem einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftler ein. Kommt auch dieses Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Arbeit abzulehnen ist, weil sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen an die wissenschaftliche Arbeit nicht genügt, ist die Promotionsprüfung nicht bestanden, und das Betreuungsverhältnis ist beendet.

(3) Wird die Dissertation von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit der Note 1,0 bewertet und für eine Auszeichnung vorgeschlagen, so kann die Note der Dissertation mit dem Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“ versehen werden, sofern dies durch ein drittes, externes Gutachten bestätigt wird.

(4) Empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter mehrheitlich die Annahme der Dissertation, so wird die Arbeit zusammen mit den Gutachten im Geschäftszimmer des MPGC-JOGU 2 Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die am MPGC-JOGU beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie das promovierte akademische Personal der Universität können schriftliche Stellungnahmen zur Dissertation und den Gutachten verfassen. Diese müssen spätestens eine Woche nach Abschluss der Auslagefrist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des GA-MPGC-JOGU vorgelegt werden.

(5) Die Prüfungskommission legt auf der Grundlage sämtlicher vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen die endgültige Note der Dissertation fest. Die Dissertation ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „genügend“ bewertet worden ist.

(6) Über das Ergebnis der Bewertung der Dissertation erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid. Im Falle der Ablehnung sind die Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation bestanden, setzt die Prüfungskommission unverzüglich den Termin der mündlichen Prüfung fest. Diese muss spätestens zwei Monate nach der Beendigung der öffentlichen Auslage gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 stattgefunden haben. Die Prüfung kann nur mit Einverständnis der Promovenden oder des Promovenden innerhalb der ersten Woche nach der Beendigung der öffentlichen Auslage gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 abgehalten wer-

den. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Promovendin oder dem Promovenden den genauen Termin sofort nach Festlegung schriftlich mit.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt. Sie wird auf deutsch oder englisch abgehalten. Über die Wahl zwischen diesen beiden Sprachen entscheidet die Promovendin bzw. der Promovend. Sie dauert mindestens 60 und höchstens 90 Minuten und besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. einem hochschulöffentlichen Vortrag von höchstens 30 Minuten zur vorgelegten Dissertation und zum Forschungsprojekt;
2. einer Disputation des Projektes und seines wissenschaftlichen Umfelds vor der Prüfungskommission.

(3) Die in Absatz 2 genannten mündlichen Prüfungsleistungen sind von der Prüfungskommission mit einer Note gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „genügend“ bewertet worden ist.

(4) Bei einer herausragenden Leistung kann die Note für die mündliche Prüfung mit dem Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“ versehen werden, sofern dem alle Mitglieder der Prüfungskommission zustimmen. Die Note „sehr gut“ kann nur erteilt werden, wenn dem höchstens ein Mitglied der Prüfungskommission widerspricht. Enthaltungen bei der Festlegung von Bewertungen sind unzulässig.

(5) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung hervorgehen.

(6) Auf Antrag von Doktorandinnen kann gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 HochSchG die Frauenbeauftragte der Universität der mündlichen Prüfung beiwohnen .

§ 14

Benotung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	„sehr gut“	-	„very good“
1,7; 2,0, 2,3	=	„gut“	-	„good“
2,7; 3,0; 3,3	=	„genügend“	-	„sufficient“
>3,3	=	„ungenügend“	-	„insufficient“

Wird die Dissertation mit der Note 1,0 bewertet, so kann sie für eine Auszeichnung vorgeschlagen werden.

(2) Sind sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung in allen Teilen bestanden, legt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotionsprüfung fest. Bei der Festlegung der Gesamtnote gehen die Note der Dissertation mit zwei Drittel und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung mit einem Drittel in die Berechnung ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtbewertung der Promotionsprüfung ergibt sich wie folgt:

bei einer Gesamtnote von 1,0 bis einschl. 1,5:	„sehr gut“	„magna cum laude“
bei einer Gesamtnote über 1,5 bis einschl. 2,5:	„gut“	„cum laude“
bei einer Gesamtnote über 2,5 bis einschl. 3,3:	„genügend“	„rite“
bei einer Gesamtnote von 3,4 oder schlechter:	„ungenügend“	„insufficient“

(4) Die Gesamtnote kann mit dem Zusatz „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ und „excellent (summa cum laude)“ versehen werden, wenn dies durch drei Gutachten bestätigt ist und auch die mündliche Prüfung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 mit „ausgezeichnet“ bewertet wurde.

(5) Zusätzlich wird auf Antrag der Kandidatinnen oder des Kandidaten im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer System dargestellt

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie jeweils mit mindestens der Note „genügend“ (3,3) bewertet worden sind. Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sich eine Gesamtnote gemäß § 14 Abs. 3 von mindestens „genügend“ (3,3) ergibt.

(2) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal innerhalb einer von der Prüfungskommission festgelegten Frist von mindestens drei und höchstens sechs Monaten wiederholt werden. Wird die Prüfung oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der festgelegten Frist abgelegt, gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Über das Nichtbestehen erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission einen schriftlichen Bescheid.

§ 16

Prüfungsgebühren

Höhe, Fälligkeit, Erlass oder Ermäßigung der Prüfungsgebühr richten sich nach den im Land Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen. Die Zahlung erfolgt durch das MPGC-JOGU.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Promovendin oder der Promovend die Dissertation in der von der Prüfungskommission angenommenen und von ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit einem entsprechenden Vermerk versehenen endgültigen Fassung zu veröffentlichen. Die Promovendin oder der Promovend darf die Dissertation für den Druck gegenüber der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung nur mit Zustimmung ihrer oder ihres Vorsitzenden inhaltlich abändern.

(2) Vervielfältigungen gemäß Abs. 3 tragen auf dem Titelblatt die Aufschrift:

"Dissertation zur Erlangung des Grades eines `Doktor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)' der Fachbereiche:

- 08 - Physik, Mathematik und Informatik
- 09 - Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften,
- 10 – Biologie,
- Universitätsmedizin

der Johannes Gutenberg-Universität".

Ferner sind das Max Planck Graduate Center, die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter und das Datum der Prüfung gemäß der Prüfungsurkunde anzugeben.

(3) Die Promovendin oder der Promovend hat die Veröffentlichung in einer der folgenden Arten vorzunehmen und die Pflichtexemplare innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Bestehen der Promotionsprüfung kostenlos der Universitätsbibliothek in folgender Form zuzuleiten: entweder

- a) 44 gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte und gebundene Exemplare, oder
- b) 4 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- c) 4 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt, oder
- d) 4 Exemplare und eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger sowie die Anzahl zusätzlich gedruckter Exemplare die Universitätsbibliothek bestimmt.

In den Fällen b. und c. muss die Arbeit explizit durch die Angabe „D77“ auf der Rückseite des Titelblatts oder als Fußnote als Mainzer Dissertation kenntlich gemacht werden. Weitere Anforderungen an die Abgabe der Pflichtexemplare regelt die Universitätsbibliothek.

(4) Im Falle der Abgabe gemäß Abs. 3 Buchst. d ist die Dissertation in elektronischer Form (seitenidentischer Volltext) nach Maßgabe und Absprache mit der Universitätsbibliothek in deren Publikationsserver zu laden, ebenso eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache im Umfang von bis zu 200 Wörtern. Die Promovendin oder der Promovend überträgt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten oder im Datennetz dauerhaft und unbefristet sowie ohne Zugriffsbeschränkungen zur Verfügung zu stellen.

(5) Neben den in Absatz 3 genannten Pflichtexemplaren ist den Gutachterinnen oder Gutachtern und der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung jeweils ein gedrucktes oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigtes Exemplar kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(6) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Prüfungsgebühr. Nur in besonders begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende des GA-MPGC-JOGU die Ablieferungsfrist verlängern. Der besonders begründete Antrag hierzu muss spätestens einen Monat vor Ablauf der zweijährigen Ablieferungsfrist gestellt sein.

Vierter Abschnitt **Verleihung und Führung des Doktorgrades**

§ 18

Verleihung des Akademischen Grades, vorläufige Bescheinigung und Urkunde

- (1) Nach bestandener Prüfung erhält die Promovendin oder der Promovend eine vorläufige Bescheinigung der oder des Vorsitzenden des GA-MPGC-JOGU darüber, dass sie oder er die Promotionsprüfung erfolgreich abgelegt hat. In der Bescheinigung ist darauf hinzuweisen, dass das Prüfungsverfahren erst abgeschlossen ist, wenn die Dissertation veröffentlicht und die Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades ausgehändigt ist.
- (2) Nach der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 17 verleihen die Fachbereiche gemäß § 1 Abs. 1 der Promovendin oder dem Promovenden den akademischen Grad eines „Doktor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)“.
- (3) Über die Verleihung des Akademischen Grades wird eine Urkunde in deutscher und eine in englischer Sprache ausgestellt. Die Urkunden über die Verleihung des Grades sind von der oder dem Vorsitzenden des SC-MPGC-JOGU und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität zu unterschreiben und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung oder Zustellung der Urkunde geführt werden. Das Prüfungsverfahren ist damit abgeschlossen.
- (4) Über die Gestaltung der Urkunden entscheidet der GA-MPGC-JOGU. Die Urkunden beinhalten
- a) das Logo des MPGC-JOGU, das Logo der Johannes Gutenberg-Universität und das Logo der Max-Planck-Gesellschaft,
 - b) eine Nennung des MPGC-JOGU mit vollem Namen und der am Promotionsprogramm beteiligten Fachbereiche,
 - c) den Namen und den Geburtstag und -ort der Promovendin oder des Promovenden, den Titel der Dissertation, den verliehenen Doktorgrad „Doktor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)“ und die Gesamtnote,
 - d) den Ort und die Zeit der Ausstellung der Urkunde sowie die Unterschriften und das Siegel gemäß Abs. 3.

§ 19

Versagung und Entziehung des Akademischen Grades

- (1) Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung der Urkunde, dass die Promovendin oder der Promovend hinsichtlich der Zulassungsbedingungen oder bei Prüfungsleistungen getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsbedingungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen wurden, so können die Zulassung zur Promotionsprüfung widerrufen oder die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig erklärt werden. Gleiches gilt auch, wenn die der Dissertation zugrunde liegenden Forschungsergebnisse nicht protokolliert, nicht vollständig dokumentiert oder nicht mindestens bis zu fünf Jahre nach Abschluss der Dissertation aufbewahrt worden sind; hiervon ausgenommen ist ein Verschulden Dritter.

(2) Der verliehene Akademische Grad kann entzogen werden, wenn sich die in Absatz 1 genannten Versagungsgründe nachträglich herausstellen.

(3) Die Zuständigkeit für das Versagen oder Entziehen des Akademischen Grades liegt bei dem GA-MPGC-JOGU. Vor einer Entscheidung ist die oder der Betroffene zu hören.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 20

Akteneinsicht

(1) Der Promovendin oder dem Promovenden wird auf Antrag nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Gutachten und gegebenenfalls der vorliegenden Einsprüche gewährt.

(2) Ein Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des GA-MPGC-JOGU zu stellen. Die oder der Vorsitzende des GA-MPGC-JOGU bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

Entscheidungskompetenz des GA-MPGC-JOGU

(1) Der GA-MPGC-JOGU entscheidet über sämtliche diese Promotionsordnung betreffende Angelegenheiten, soweit in dieser Promotionsordnung nichts anderes festgelegt ist.

(2) Der GA-MPGC-JOGU entscheidet auch über Widersprüche gegen Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung.

§ 22
In-Kraft-Treten

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland Pfalz in Kraft.

Mainz, den 26. Mai 2009

(Univ.-Prof. Dr. Dr. Reinhard Urban, Wissenschaftlicher Vorstand der Universitätsmedizin)

(Univ.-Prof. Dr. Lutz Köpke, Dekan des Fachbereichs 08)

(Prof. Dr. Wolfgang Hofmeister, Dekan des Fachbereichs 09)

(Univ.-Prof. Dr. Erwin Robert Schmidt., Dekan des Fachbereichs 10)